

Satzung

über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen

Vom

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen
§ 3	Richtzahlen
§ 4	Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen
§ 5	Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht
§ 6	Abweichungen
§ 7	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Waldkraiburg mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO),

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3

Richtzahlen

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung, Verkehrsquelle getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und versiegelungsfreie Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Sichtbehinderungen sind auszuschließen.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Sichtbereich von mind. 3 m Länge einzuhalten. Der Sichtbereich darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden. Der Sichtbereich kann nicht als Stellplatzfläche angerechnet werden.

(3) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 5

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Ein Anspruch auf Ablösung eines Stellplatzes besteht nicht. Eine Ablösung erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Errichtung des Stellplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes nicht möglich oder ortsplannerisch nicht vertretbar ist.

(2) Sind nach Abs. 1 mehr als 20 Stellplätze erforderlich, löst die Stadt grundsätzlich nur bis zu 20 Stellplätze bzw. bis zu 10 % der darüber hinaus gehenden Stellplätze ab.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 3.000,- € pro Stellplatz innerhalb des Einzugsbereiches der öffentlichen Tiefgarage, ansonsten auf 2.000,- € pro Stellplatz festgelegt. Der beiliegende Lageplan mit Kennzeichnung des Einzugsbereiches der öffentlichen Tiefgarage ist Bestandteil der Satzung.

(5) Der Ablösungsbetrag ist grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig. Wird im Laufe der Bauausführung ein Tekturantrag gestellt und ein Ablösungsvertrag geschlossen, so ist der aufgrund dieses Vertrages zu leistende Ablösungsbetrag vor Genehmigung der Tektur zur Zahlung fällig.

§ 6

Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO erteilt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.2016 außer Kraft.

Waldkraiburg, den

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister

zu § 5 Abs. 4 Satz 2



